

## Wichtige Hinweise zum Distanzunterricht

1. Für den Distanzunterricht gelten die regulären Unterrichtszeiten und Stundenpläne.
2. Es besteht die Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht.
3. Es handelt sich beim Distanzunterricht lediglich um eine Fortführung der Beschulung an einem anderen Ort.
4. Ausbildungsbetriebe haben nach § 15 BBiG Abs. 1 Nr. 1 ihre Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Dies trifft ebenso auf die Beschulung im Distanzunterricht zu. Das bedeutet, dass die Auszubildenden an ihren Schultagen nicht im Ausbildungsbetrieb erscheinen müssen.
5. Im Distanzunterricht finden regelhaft Leistungserhebungen statt. Bei Nichtabgabe oder bei unentschuldigtem Fehlen werden die nicht erbrachten Leistungen mit ungenügend bewertet. Mit dem Absenden bzw. Hochladen der Arbeiten bzw. Arbeitsmaterialien etc. erklärt der Schüler/die Schülerin an Eides statt, dass er/sie die Arbeiten bzw. die Arbeitsmaterialien etc. selbstständig und ohne Verwendung von Hilfsmitteln bzw. fremder Hilfe angefertigt hat.